

28. März 2007



Basisprospekt

Bayerische Landesbank

Zertifikate ohne Laufzeitbegrenzung

Dieser Basisprospekt wurde bei Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und wird in gedruckter Form bei der Emittentin zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Zudem ist vorgesehen, ihn in elektronischer Form auf der Internet-Seite der Emittentin (www.bayernlb.de) bereitzustellen.

Inhaltsverzeichnis

I. Zusammenfassung	3
1. Zusammenfassung in Bezug auf die Risikofaktoren	3
2. Zusammenfassung in Bezug auf die Emittentin	5
3. Zusammenfassung in Bezug auf die Zertifikate.....	8
II. Risikofaktoren	11
1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	11
2. Risikofaktoren in Bezug auf die Zertifikate	12
III. Bayerische Landesbank (Registrierungsformular)	15
IV. Wertpapierbeschreibung	16
1. Gegenstand	16
2. Wichtige Angaben.....	16
3. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere	17
4. Angaben über die zu Grunde liegenden Basiswerte.....	19
5. Bedingungen für das Angebot	20
6. Zulassung zum Handel	21
V. Zertifikatsbedingungen	22
VI. Besteuerung	27
1. EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie	27
2. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland.....	27
VII. Muster der Endgültigen Bedingungen	29
VIII. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt	31
1. Verantwortung für den Basisprospekt.....	31
2. Art der Veröffentlichung	31
3. Bereitstellung von Unterlagen	31
4. Liste mit Verweisen.....	31
IX. Anhang: (Ungeprüfter) Konzern-Zwischenbericht zum 30.6.2006	32
Unterschriftsseite	42

I. Zusammenfassung

Der folgende Abschnitt stellt die Zusammenfassung der wesentlichen Merkmale und Risiken der Emittentin und der Zertifikate, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, dar. Die Zusammenfassung ist als Einleitung zum Prospekt zu verstehen. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Prospekt, durch Verweis einbezogenen Dokumenten, etwaigen Nachträgen sowie den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der klagende Anleger aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften von Staaten des EWR die Kosten für eine Übersetzung des Prospekts, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen in die Gerichtssprache vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Emittentin, die die Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung davon vorgelegt hat und deren Meldung beantragt hat oder beantragen wird, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Die nachstehende Zusammenfassung ist keine vollständige Darstellung, sondern gehört zum Basisprospekt und ist im Zusammenhang mit dem Basisprospekt insgesamt sowie, in Bezug auf die Zertifikatsbedingungen einzelner Emissionen von Zertifikaten, mit den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zu lesen.

1. Zusammenfassung in Bezug auf die Risikofaktoren

Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Wie auch andere Marktteilnehmer ist die Bayerische Landesbank im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bestimmten Risiken ausgesetzt, deren Realisierung im schlimmsten Fall dazu führen könnte, dass die BayernLB ihren Verpflichtungen im Rahmen von Emissionen von Wertpapieren nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann.

Die Bayerische Landesbank ist vor allem einem Adressausfallrisiko, Risiken aus Beteiligungen, Länder- und Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken sowie operationellen Risiken (OpRisk) ausgesetzt.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Verfahren zur Identifizierung, Analyse, Bewertung, Steuerung und Überwachung der Risiken sich in der Zukunft als unzureichend und ungeeignet erweisen könnten.

Risikofaktoren in Bezug auf die Zertifikate

Die Zertifikate haben keine Laufzeitbegrenzung. Der Zertifikatsinhaber kann die Zertifikate zu jedem Feststellungstag zum Rückzahlungsbetrag einlösen. Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate zu jedem Feststellungstag zum Rückzahlungsbetrag zu kündigen.

Die Zertifikate sind nicht kapitalgarantiert und unverzinslich.

Diese Ausgestaltung ist mit den folgenden Risiken verbunden:

Allgemeines Renditerisiko aufgrund der Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts

Die Besonderheit der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass sie eine unbegrenzte Laufzeit haben und unverzinslich sind. Ausschlaggebend für die Höhe des Rückzahlungsbetrags ist der Maßgebliche Kurs des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des Maßgeblichen Kurses des Basiswerts ist von einer Vielzahl wirtschaftlicher und politischer Einflussfaktoren abhängig. Es besteht keine Sicherheit, dass sich die Erwartungen des Zertifikatsinhabers hinsichtlich der Rendite erfüllen werden.

Aufgrund dieser Ausgestaltung besteht im Falle einer negativen Entwicklung des Maßgeblichen Kurses des Basiswerts zudem das Risiko, dass dem Zertifikatsinhaber bei Kündigung durch die Emittentin das eingesetzte Kapital nicht in voller Höhe zurückgezahlt wird. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn zum Zeitpunkt der Kündigung durch die Emittentin der Maßgebliche Kurs des Basiswerts auf Null sinkt.

Da die Zertifikate unverzinslich sind, erfolgt keine (Teil-)Kompensation eventueller Kapitalverluste durch Zinserträge.

Währungsrisiko

Falls die Höhe des Rückzahlungsbetrags auch von einer fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit abhängig ist, kann hierdurch das Verlustrisiko des Anlegers zusätzlich erhöht werden oder die positive Entwicklung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts zumindest teilweise kompensiert werden.

Keine Berücksichtigung von Zins- oder Dividendenzahlungen im Fall eines Kursindex

Falls es sich bei dem Basiswert um einen Kursindex handelt, ist zu beachten, dass die Dividenden der im Index enthaltenen Aktien bzw. die Zinszahlungen auf die im Index enthaltenen Rentenwerte nicht in die Berechnung des Index einbezogen werden und damit bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags keine Berücksichtigung finden.

Marktpreisrisiken

Wie der Rückzahlungsbetrag, so ist auch die Kursentwicklung der Zertifikate in erster Linie abhängig von der Entwicklung des Kurses des Basiswerts sowie dessen Volatilität und gegebenenfalls der Korrelation von Basiswertentwicklung und Währungsentwicklung. Zusätzlich wirkt sich das Zinsniveau am Kapitalmarkt auf den Kurs der Zertifikate aus.

Weiterhin ist die Kursentwicklung abhängig von dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsrisiken, politischen Gegebenheiten und unternehmensspezifischen Faktoren betreffend die Emittentin.

Der Anleger kann entsprechend nicht davon ausgehen, dass er die Zertifikate jederzeit ohne Kapitalverlust veräußern kann.

Sonstige Marktpreisrisiken

Auch nach Freiverkehrseinführung ist nicht sichergestellt, dass sich ein aktiver Markt für die Zertifikate bilden wird.

Die Emittentin beabsichtigt, börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse zu stellen und Zertifikate anzukaufen. Die Emittentin übernimmt aber keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, einen liquiden Markt aufrechtzuerhalten.

Bei ungünstiger Entwicklung des Basiswerts oder falls andere negative Faktoren zum Tragen kommen, kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Zertifikate eingeschränkt sein.

Zudem kann es zu zeitweisen Ausweitungen der Spanne zwischen den von der Emittentin gestellten Kauf- und Verkaufskursen kommen.

Wiederanlagerisiko bei Kündigung durch die Emittentin

Die Emittentin hat zu jedem Feststellungstag das Recht zur ordentlichen Kündigung mit der Folge der Rückzahlung der Zertifikate zum Rückzahlungsbetrag. Daneben besteht gegebenenfalls im Falle des Vorliegens von Anpassungsereignissen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin. Im Fall der außerordentlichen Kündigung wird die Emittentin einen nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktpreis an den Zertifikatsinhaber zahlen. Sowohl bei der ordentlichen als auch bei der außerordentlichen Kündigung besteht ein Wiederanlagerisiko, das heißt ein Risiko, dass der Zertifikatsinhaber die vorzeitig zurückerhaltenen Mittel nur zu verschlechterten Konditionen wieder anlegen kann.

Risiko aus Anpassungsmaßnahmen

Während der Laufzeit der Zertifikate können Ereignisse in Bezug auf den Basiswert eintreten, die die Ersetzung des Basiswerts oder andere Anpassungen erforderlich machen. In diesen Fällen wird die Emittentin die Anpassungen im billigen Ermessen unter Wahrung der Interessen der Zertifikatsinhaber vornehmen. Naturgemäß ist aber nicht auszuschließen, dass sich die einer Anpassung zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Zertifikatsinhaber unvorteilhaft herausstellt.

Transaktionskosten

Bei Überlegungen zur Vorteilhaftigkeit der Anlage in die Zertifikate sind Transaktionskosten und gegebenenfalls ein Ausgabeaufschlag zu berücksichtigen, da sie renditemindernd wirken bzw. zu einem Verlust führen können.

Risikoausschließende oder risikoeinschränkende Geschäfte des Anlegers

Der potenzielle Käufer der Zertifikate muss damit rechnen, risikoausschließende oder risikoeinschränkende Geschäfte zu diesem Investment nicht oder nur unter Hinnahme eines Verlustes abschließen zu können.

Weitere Risikofaktoren

Die Endgültigen Bedingungen können gegebenenfalls weitere emissionspezifische Risikohinweise in Bezug auf das konkrete Zertifikat vorsehen.

Beratung durch die Hausbank

Dieser Basisprospekt und die jeweiligen Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht die vor der Kaufentscheidung in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch den Anlageberater. Aufgrund der gegenüber anderen Zertifikaten erhöhten Risiken eignen sich die Zertifikate nur für Anleger, die sich dieser speziellen Risiken bewusst sind.

2. Zusammenfassung in Bezug auf die Emittentin

Wirtschaftsprüfer

Unabhängiger Wirtschaftsprüfer der Bank ist die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Ganghoferstraße 29, D-80339, München.

Allgemeine Informationen und Geschichte

Die BayernLB wurde im Wege des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesbank Girozentrale vom 27. Juni 1972 auf unbestimmte Zeit gegründet. Sie ist eine Anstalt öffentlichen Rechts nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland. Die Satzung der Bayerischen Landesbank gestattet der Bank, universelle Finanzdienstleistungen zu erbringen.

Der Rechtsname der Bank ist Bayerische Landesbank, der Werbename der Bank ist BayernLB. Die Bank ist im Handelsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer HRA 76030 eingetragen.

Der Sitz der BayernLB ist München. Die Adresse des Hauptgeschäftssitzes ist Brienner Straße 18, D-80333 München, Bundesrepublik Deutschland (Tel.: (+49)(0)89-2171-0).

Das Geschäftsjahr der Bayerischen Landesbank ist das Kalenderjahr.

Geschäftsüberblick/Wichtige Märkte und Haupttätigkeitsbereiche

Die BayernLB positioniert sich als eine auf die Kernregionen ausgerichtete Bank, die im engen Verbund mit den bayerischen Sparkassen und den übrigen Partnern der Sparkassen-Finanzgruppe agiert.

Die Bayerische Landesbank ist die Zentralbank der bayerischen Sparkassen und integraler Bestandteil der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern. Die Bank ist Dienstleister für die Partnerinstitute der Sparkassen-Finanzgruppe und agiert als deren Netzwerkbank.

Die Bank ist ferner Hausbank des Freistaates Bayern, unterstützt die bayerischen Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und betreut aktiv Regierungen auf Bundes- und Landesebene, Finanzinstitute, mittelständische und Großunternehmen sowie Immobilienkunden. BayernLB fungiert als Federführer von Wertpapieremissionen und Entwicklungsprogrammen des Freistaates Bayern und übernimmt dessen Anlageverwaltung.

Wesentlich im Hinblick auf die Fortführung der 2004 beschlossenen Osteuropastrategie der BayernLB ist die Brückenkopffunktion der ungarischen Konzerntochter MKB.

Die 2005 überarbeitete Asienstrategie beinhaltet als Kernelemente die Begleitung der deutschen Wirtschaft bei ihren Aktivitäten in Asien sowie Ausbau und Akquisition von Geschäften mit großen und institutionellen Kunden mit lokalem Schwerpunkt in Asien.

Die BayernLB richtet ihr Geschäft noch stärker auf das Retailgeschäft aus.

Im einzelnen besteht die Geschäftstätigkeit der Bank neben dem Kreditgeschäft, das insbesondere die Ausreichung langfristiger Kredite in Euro und diversen anderen Währungen mit einer ursprünglichen Laufzeit von vier oder mehr Jahren an Firmen- und Privatkunden umfasst, aus dem Handels- und Emissionsgeschäft und sonstigen wertpapierbezogenen Tätigkeiten, so unter anderem das Investieren in, das Zeichnen von und der Handel mit Wertpapieren für eigene und fremde Rechnung sowie Vermögensmanagement, Beratungstätigkeiten und Leistungen im Bereich von Fremdwährungsgeschäften. BayernLB bietet ein breites Spektrum an Dienstleistungen im Bereich der Wertpapierverwaltung, der Emission, Platzierung und Verwahrung von Wertpapieren für Individualkunden, institutionelle und Firmenkunden im In- und Ausland. Die BayernLB ist Daueremittent von Hypotheken- und öffentlichen Pfandbriefen sowie mittel- und langfristiger ungesicherter Schuldverschreibungen.

Auch durch Kooperationen mit namhaften internationalen Banken ergänzt die BayernLB ihre weltweite Präsenz und nutzt diese für ein umfassendes Angebot für ihre Kunden.

Zur Ergänzung der Wertpapierhandelsaktivitäten und des breit gefächerten Angebots von Dienstleistungen im Handels- und Emissionsgeschäft im In- und Ausland bietet die BayernLB eine Vielzahl erstklassiger Research- und Beratungsleistungen, technischer Marktanalysen und regelmäßiger Berichte über die Marktentwicklung europäischer Emittenten an.

Die Geschäftsfelder der Bank sind das Geschäftsfeld Unternehmen, das Geschäftsfeld Immobilien, das Geschäftsfeld Financial Markets, das Geschäftsfeld Finanzinstitutionen und Öffentliche Hand, das Geschäftsfeld Sparkassen und Markt Bayern, die rechtlich unselbständigen Bereiche LBS (Bayerische Landesbausparkasse) und BayernLabo (Bayerische Landesbodenkreditanstalt), der Geschäftsbereich Corporate Services und der Geschäftsbereich Risk Office.

Organisationsstruktur

Die Bank hat Auslandsstützpunkte in London, Paris, Mailand, New York, Hongkong, Luxemburg und Shanghai sowie Repräsentanzen in Montreal, Tokio und Peking.

Die konzernstrategischen Beteiligungen der BayernLB sind die DKB Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft, Berlin, Landesbank Saar, Saarbrücken (SaarLB), MKB Bank Rt. (MKB) in Budapest, Banque LB Lux S.A., Luxemburg und LB(Swiss) Privatbank AG, Zürich.

Die BayernLB fungiert als Zentralbank für die bayerischen Sparkassen und ist Mitglied der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern.

Die Bank ist außerdem Mitglied des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes mit weit über 400 regionalen Sparkassen, die über ein enges Netz von Geschäftsstellen die Privatkunden sowie die gesamte deutsche Wirtschaft betreuen.

Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Die Verwaltungs- und Geschäftsführungsorgane der Bank sind der Verwaltungsrat, die Generalversammlung und der Vorstand.

Die BayernLB unterliegt gem. dem Gesetz über das Kreditwesen ("Kreditwesengesetz", "KWG") der Aufsicht und Regulierung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin"), einer bundesunmittelbaren, rechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts, in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank.

Darüber hinaus unterliegt die Bank der Prüfung durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof.

Gemäß dem Gesetz über die Bayerische Landesbank und ihrer Satzung nehmen die Aufsicht über die Bank das Bayerische Staatsministerium der Finanzen sowie das Bayerische Staatsministerium des Innern wahr ("Aufsichtsbehörde").

Anteilseigner

Die Bank ist mit einem Grundkapital von EUR 1.800.000.000 ausgestattet, an dem sich der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern je mit 50 % beteiligt haben.

Der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern waren ursprünglich zu je 50 % unmittelbare Anteilseigner und Träger der Bank. Im September 2002 haben der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern die Trägerschaft der Bank auf die BayernLB Holding AG übertragen ("beliehener Anstaltsträger"). Zudem übertrugen der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern ihre Anteile an der Bayerischen Landesbank vertraglich auf die BayernLB Holding AG und machten diese damit zur alleinigen, direkten Eigentümerin der Bayerischen Landesbank. Freistaat Bayern und Sparkassenverband Bayern sind jeweils zu 50 % an der BayernLB Holding AG beteiligt, deren Grundkapital EUR 400 Millionen beträgt. Der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern haben angekündigt, dass sie langfristig mindestens mit jeweils 25,01 % an der BayernLB Holding AG beteiligt bleiben werden.

Historische Finanzinformationen

Die geprüften Konzernfinanzinformationen der Bayerischen Landesbank für die Jahre 2005 und 2004 wurden gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ("HGB") erstellt.

Die geprüften Konzernfinanzinformationen der Bayerischen Landesbank für die Jahre 2005 und 2004 bestehen aus dem Lagebericht und Konzernlagebericht, der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Kapitalflussrechnung Konzern, dem Anhang und Konzernhang sowie dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers.

Die ungeprüften halbjährlichen Finanzinformationen (Konzern-Zwischenbericht zum 30.6.2006) sind im Anhang enthalten.

Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Im Juli 2004 erhielt die Bank einen Klageentwurf vom Insolvenzverwalter eines großen Unternehmens der deutschen Baubranche.

3. Zusammenfassung in Bezug auf die Zertifikate

Definitionen von Begriffen sind in der Wertpapierbeschreibung und den Zertifikatsbedingungen enthalten. Die Zertifikatsbedingungen erhalten die alleine verbindliche Regelung zu den Zertifikatsrechten.

Gegenstand

Gegenstand des Basisprospekts sind unverzinsliche Zertifikate. Der Rückzahlungsbetrag ist an den Feststellungskurs eines Basiswerts – vorliegend jeweils eines Index pro Serie – am Feststellungstag geknüpft. Die Zertifikate haben keinen Nennwert. Es besteht keine Garantie für eine bestimmte Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Wichtige Angaben zu Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die Endgültigen Bedingungen werden Angaben zu möglichen Interessenkonflikten enthalten.

Denkbar sind die folgenden Fälle:

Absicherungsgeschäfte

Falls die Emittentin zur Absicherung ihrer Positionen aus der Emission von Zertifikaten Absicherungsgeschäfte vornimmt, kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass der Wert der Zertifikate durch Absicherungskäufe oder -verkäufe für den Anleger nachteilig beeinflusst wird.

Geschäfte über Aktien

Für den Fall, dass die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen gegebenenfalls an Geschäften über Aktien, die der Basiswert für die Zertifikate sind, beteiligt sind, können diese Geschäfte positive oder negative Auswirkungen auf den Kurs der Aktien und damit auf den Kurs der Zertifikate haben.

Emission weiterer derivativer Instrumente auf den Basiswert

Im Falle der Ausgabe weiterer derivativer Instrumente auf den Basiswert oder auf Bestandteile des Basiswerts kann sich dies auf den Kurs der Zertifikate auswirken.

Handeln als Market-Maker für die Zertifikate

Falls die Emittentin oder eine von ihr beauftragte Stelle für die Zertifikate als Market-Maker auftritt, wird hierdurch der Kurs der Zertifikate maßgeblich bestimmt. Zu berücksichtigen ist, dass die von dem Market-Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Emittentin als Konsortialmitglied für Emittenten von Aktien

Gegebenenfalls werden die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen in Verbindung mit künftigen Angeboten von Aktien, die Basiswert von Zertifikaten sind, als Konsortialmitglieder, Finanzberater oder Geschäftsbank fungieren. Diese Tätigkeiten können zu Interessenkonflikten führen und sich auf den Kurs der Zertifikate auswirken.

Erhalt von nicht-öffentlichen Informationen

Falls die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen nicht-öffentliche Informationen über den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts erhalten, zu deren Offenlegung gegenüber den Zertifikatsinhabern die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen nicht verpflichtet sind oder Research zu Aktien oder Indizes veröffentlichen, können daraus Interessenkonflikte resultieren, die sich auf den Kurs der Zertifikate auswirken.

Sonstige Interessenkonflikte

Gegebenenfalls finden sich Angaben zu weiteren Interessenkonflikten in den Endgültigen Bedingungen.

Angaben über die anzubietenden Wertpapiere

Typ und Kategorie der Wertpapiere

Bei den Zertifikaten, die Gegenstand dieses Prospekts sind, handelt es sich um Nichtdividendenwerte. Der jeweilige ISIN Code und die WKN werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

Verbriefung

Die Zertifikate sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft. Die Lieferung effektiver Einzelurkunden kann nicht verlangt werden. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, übertragbar.

Währung

Die Zertifikate werden in Euro begeben.

Status und Rang

Die Zertifikate stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund Gesetzes Vorrang genießen.

Rechte in Zusammenhang mit den Wertpapieren

Rechte in Zusammenhang mit den Zertifikaten und ihre Ausübung bestimmen sich nach den Zertifikatsbedingungen, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sind.

Struktur der Zertifikate

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Endloszertifikate. Die Emittentin hat jedoch das Recht, die Zertifikate zu jedem Feststellungstag zum Rückzahlungsbetrag zu kündigen und jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, seine Zertifikate zu jedem Feststellungstag zum Rückzahlungsbetrag einzulösen.

Die Zertifikate sind unverzinslich, eine Kapitalgarantie besteht nicht. Der Rückzahlungsbetrag wird an jedem Feststellungstag wie in den Zertifikatsbedingungen dargestellt ermittelt.

Rendite

Die Rendite der Zertifikate lässt sich erst nach Einlösung der Zertifikate durch den Anleger oder nach Kündigung durch die Emittentin ermitteln. Für die Berechnung der individuellen Rendite sind die Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag und dem ursprünglich für die Zertifikate gezahlten Betrag, der Zeitraum zwischen Kauf und Einlösung oder Kündigung und die Transaktionskosten zu berücksichtigen.

Emissionstag

Der Emissionstag ist auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Angaben über den zu Grunde liegenden Basiswert

Erläuterung zu dem Basiswert

Der Basiswert ist ein Index. Der Basiswert wird für jede einzelne Serie von Zertifikaten in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Diese werden eine Beschreibung des Basiswerts enthalten oder den Ort angeben, an dem Informationen zu dem Basiswert zu finden sind.

Marktstörungen und Anpassungsregelungen

Regelungen zu Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen finden sich in den §§ 5 und 6 der Zertifikatsbedingungen.

Bedingungen für das Angebot

Das Emissionsvolumen wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Zeichnungsfrist bzw. der Verkaufsbeginn sowie der anfängliche Verkaufspreis der Anleihen (inklusive eines etwaigen Ausgabeaufschlags) werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Zertifikate können bei allen Banken und Sparkassen bezogen werden.

Als Zahlstelle fungiert die Bayerische Landesbank, Brienner Straße 18, D-80333 München. Für die Zertifikate wird es keine Zahlstelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geben.

Zulassung zum Handel

Die Wertpapiere werden in den Freiverkehr an mindestens einer deutschen Börse eingeführt. Eine Zulassung zum amtlichen Markt oder zum geregelten Markt ist für die Zertifikate nicht beabsichtigt.

II. Risikofaktoren

Potenzielle Käufer von Zertifikate, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, sollten die nachfolgend beschriebenen wesentlichen Risikofaktoren bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen und diese Entscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes treffen. Potenzielle Käufer sollten zudem in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Beschreibung von Risikofaktoren und Risikomanagementsystemen

Wie auch andere Marktteilnehmer ist die Bayerische Landesbank im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bestimmten Risiken ausgesetzt, deren Realisierung im schlimmsten Fall dazu führen könnte, dass die BayernLB ihren Verpflichtungen im Rahmen von Emissionen von Wertpapieren nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann.

Die Bayerische Landesbank ist einem **Adressausfallrisiko** ausgesetzt, das ist der potenzielle Verlust, der durch den Ausfall eines Geschäftspartners sowie durch Wertminderungen aufgrund einer Verschlechterung der Bonität von Geschäftspartnern entstehen kann. Im Einzelnen umfasst diese Definition Adressausfallrisiken aus dem klassischen Kreditgeschäft, Emittentenrisiken aus Wertpapiergeschäften sowie Kontrahentenrisiken aus Handelsgeschäften. Die maximale Verlustobergrenze für die Übernahme von Adressausfallrisiken ist durch die aufsichtsrechtliche Eigenkapitalunterlegung begrenzt.

Neben Adressausfallrisiken können **Risiken aus Beteiligungen** (Anteilseignerrisiken) entstehen. Dabei handelt es sich um potenzielle Verluste des eingesetzten Eigenkapitals und um Verluste aus Haftungsrisiken (z.B. Patronatserklärungen) bzw. aus Ergebnisabführungsverträgen (Verlustübernahmen). Bei den konzernstrategischen Beteiligungen strebt die BayernLB grundsätzlich mit einer Mehrheitsbeteiligung die unternehmerische Führung an oder sichert sich diese durch entsprechende Stimmrechtsbindungsverträge. Über die Vertretung in den Eigentümer- oder Aufsichtsgremien nimmt sie Einfluss auf die Geschäfts- und Risikopolitik von Beteiligungsunternehmen. Die Strategie der Beteiligungen wird laufend überprüft.

Ein **Länderrisiko** entsteht, wenn ein Kreditnehmer mit Sitz in einem anderen Land oder ein Land selbst seinen Verpflichtungen aufgrund hoheitlicher Maßnahmen oder volkswirtschaftlicher/politischer Probleme nicht oder nicht fristgerecht nachkommt. Das Länderrisiko umfasst Transfer- und Konvertierungsrisiken. Wesentliches Instrument für die Messung des Länderrisikos ist das Länderrating. Hierfür wird analog zum Kundenrating eine 24-stufige Ratingskala verwendet. Die Länderratings werden durch ein unabhängiges Researchteam der volkswirtschaftlichen Abteilung ermittelt und in regelmäßigen Abständen aktualisiert. Zur Risikobeurteilung werden die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse eines Landes und insbesondere dessen Fähigkeit zur Bedienung der Schulden anhand quantitativer und qualitativer Merkmale analysiert. Die Ratings der wichtigsten aufstrebenden Märkte sowie politisch instabiler Länder werden laufend überwacht. Zur Steuerung der Länderrisiken werden als risikorelevant eingestufte Länder limitiert.

Marktpreisrisiken umfassen potenzielle Verluste aufgrund der Veränderung von Marktpreisen. Die BayernLB gliedert Marktpreisrisiken nach ihren Risikofaktoren in Zinsänderungs-, Währungs-, Aktienkurs-, Rohstoff- und Volatilitätsrisiken. Marktpreisrisiken können aus Wertpapieren (und wertpapierähnlichen Produkten), Geld- und Devisenprodukten, Rohstoffen, Derivaten, Währungs- und Ergebnissicherungen, dem Eigenkapital und eigenkapitalähnlichen Mitteln oder aus dem Aktiv-Passiv-Management resultieren. Die maximale Verlustobergrenze für die Übernahme von Marktpreisrisiken wird durch die Festsetzung von Marktrisikokapital limitiert. Gemäß dem Value-at-Risk-Verfahren erfolgt eine tägliche Risikomessung (unter normalen Marktbedingungen), deren Methode laufend verfeinert wird. Im Rahmen so genannter Stresstests werden außergewöhnliche Marktpreisänderungen, Krisensituationen und Worst-Case-Szenarien simuliert. Die Zuverlässigkeit aller Verfahren zur Marktrisikomessung wird regelmäßig überprüft. Alle Marktpreisrisiken werden vom zentralen Handelsrisikocontrolling überwacht.

Für die BayernLB ergeben sich Risiken aus dem zukünftigen Bedarf an Liquidität (**Liquiditätsrisiko**), wenn diese zum Zeitpunkt des Eintretens nicht oder nicht vollständig oder nur zu einem deutlich höheren Preis beschafft werden kann. Zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit auch in Krisen-

situationen verfügt die Bayerische Landesbank über ein angemessenes Portfolio zentralbankfähiger Wertpapiere (EZB, Federal Reserve Bank (FED)), welche taggleich etwaige ungeplante Zahlungsanforderungen abdecken können. Die Methoden zur Liquiditätsüberwachung werden durch die Verfeinerung der vorhandenen Kapitalablaufbilanzen und den Aufbau zusätzlicher Analyseinstrumente Basel II-konform ausgebaut.

Mit **Operationellen Risiken (OpRisk)** bezeichnet die BayernLB die Möglichkeit eines unerwarteten Verlustes, der durch menschliches Verhalten, Prozess- und Kontrollschwächen, technisches Versagen, Katastrophen oder durch externe Einflüsse hervorgerufen wird; dies beinhaltet auch Rechtsrisiken. Im Rahmen eines institutionalisierten Meldewesens werden kontinuierlich Informationen über operationelle Schäden in den Geschäftsfeldern/Geschäftsbereichen gesammelt. Zusätzliche Informationen werden im Rahmen von Self-Assessments oder auch Risikoinventuren erhoben. Zum Zweck der Früherkennung werden Key-Risk-Indicators für verschiedene Themenbereiche eingesetzt. Die BayernLB strebt an, im Zuge der Umsetzung des Baseler Akkords den Advanced Measurement Approach- Ansatz (AMA) im Bereich OpRisk anzuwenden.

Es besteht die Möglichkeit, dass die heute bestehenden Verfahren zur Identifizierung, Analyse, Bewertung, Steuerung und Überwachung der Risiken sich in der Zukunft als unzureichend und ungeeignet erweisen könnten mit der Folge, dass die BayernLB unerwartet substantiellen Verlusten ausgesetzt sein könnte, die einen negativen Einfluss auf die Geschäfte und die finanzielle Position der Bank haben könnten und im äußersten Fall auch zur Zahlungsunfähigkeit der BayernLB im Rahmen von Wertpapieremissionen führen könnten. Außerdem weist die Bayerische Landesbank darauf hin, dass generell das Risiko besteht, dass es der Bank nicht gelingen könnte, geeignete neue Risikomanagement-Verfahren zu entwickeln und umzusetzen.

2. Risikofaktoren in Bezug auf die Zertifikate

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags der [jeweiligen] Serie von Zertifikaten ist abhängig von der Kursentwicklung des Basiswerts. Die Zertifikate haben keine Laufzeitbegrenzung. Der Zertifikatsinhaber kann die Zertifikate zu jedem Feststellungstag zum Rückzahlungsbetrag einlösen. Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate zu jedem Feststellungstag zum entsprechend § 2 der Zertifikatsbedingungen ermittelten Rückzahlungsbetrag zu kündigen.

Eine Kapitalgarantie besteht nicht. Die Zertifikate sind unverzinslich.

Diese Ausgestaltung ist mit den folgenden Risiken verbunden:

Allgemeines Renditerisiko aufgrund der Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts

Die Besonderheit der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass sie eine unbegrenzte Laufzeit haben und unverzinslich sind. Bei Einlösung durch den Zertifikatsinhaber oder Kündigung durch die Emittentin errechnet sich der Rückzahlungsbetrag in Abhängigkeit vom maßgeblichen Kurs Basiswert, dem Bezugsverhältnis [und dem Kurs einer fremden Währung][und der Managementgebühr] [*gegebenfalls weitere Faktoren ergänzen*].

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist abhängig von einer Vielzahl von wirtschaftlichen und politischen Einflussfaktoren. Es besteht keine Sicherheit, dass sich die Erwartungen des Anlegers hinsichtlich der Rendite erfüllen werden.

Die Struktur ist im Einzelnen in den Zertifikatsbedingungen dargestellt.

Es besteht auf Grund dieser Ausgestaltung für den Anleger das Risiko, dass bei Kündigung durch die Emittentin das eingesetzte Kapital nicht in voller Höhe zurückgezahlt wird. Auch bei Einlösung durch den Zertifikatsinhaber selbst wird das eingesetzte Kapital unter Umständen nicht in voller Höhe zurückgezahlt werden. Dieser Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert auf Null sinkt [oder die an einem Feststellungstag ermittelte Managementgebühr so hoch ist, dass der Rückzahlungsbetrag den Wert 0 annimmt] [*gegebenfalls weitere Erläuterungen zum Risiko eines Totalverlusts ergänzen*].

Da die Zertifikate unverzinslich sind, erfolgt keine (Teil-) Kompensation eventueller Kapitalverluste durch Zinserträge.

[Währungsrisiko

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags ist neben dem Maßgeblichen Kurs des Basiswerts auch abhängig von einer fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit. Hierdurch kann die positive Entwicklung des Basiswerts zumindest teilweise kompensiert oder die negative Entwicklung verstärkt werden. Das Verlustrisiko des Anlegers erhöht sich somit.]

[Keine Berücksichtigung von Zins- oder Dividendenzahlungen

Soweit es sich bei dem Basiswert um einen Kursindex handelt, ist zu beachten, dass die Dividenden der im Index enthaltenen Aktien bzw. die Zinszahlungen auf die im Index enthaltenen Rentenwerte nicht in die Berechnung des Index einbezogen werden und damit dem Anleger bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags nicht zugute kommen.]

Marktpreisrisiken infolge der basiswertabhängigen Struktur

Die Kursentwicklung der Zertifikate ist abhängig von der Entwicklung des Kurses des Basiswerts.

[Darüberhinaus ist die Kursentwicklung abhängig von der Entwicklung einer fremden Währung. In Abhängigkeit von Korrelationen von Kursentwicklung des Basiswerts und Umrechnungskurs der fremder Währung können sich hier Verstärkungen einer Tendenz oder die Kompensatoion der Effekte ergeben.]

Weiterhin ist die Kursentwicklung der Zertifikate abhängig von dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten und unternehmensspezifischen Faktoren betreffend die Emittentin.

Der Anleger kann dementsprechend nicht davon ausgehen, dass er die Zertifikate jederzeit ohne Kapitalverlust veräußern kann.

Sonstige Marktpreisrisiken

Bei den Zertifikaten handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Vor Valuta der Zertifikate gibt es keinen öffentlichen Markt für sie. Ab Valuta beabsichtigt die Emittentin, börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse zu stellen und Zertifikate anzukaufen. Die Emittentin übernimmt aber keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Obwohl die Zertifikate ab dem in der Wertpapierbeschreibung genannten Termin in den Freiverkehr einbezogen werden sollen, gibt es keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für diese Wertpapiere entwickeln wird oder dass diese Einbeziehung aufrechterhalten wird.

Bei ungünstige Entwicklung des Basiswerts sinkt oder falls andere negative Faktoren zum Tragen kommen, kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Zertifikate eingeschränkt sein. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, einen liquiden Markt aufrechtzuerhalten.

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu zeitweisen Ausweitungen der Spanne zwischen den von der Emittentin gestellten Kauf- und Verkaufskursen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen.

Wiederanlagerisiko bei Kündigung durch die Emittentin

Vorliegend hat die Emittentin zu jedem Feststellungstag das Recht zur ordentlichen Kündigung gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen zum Rückzahlungsbetrag gemäß § 2 der Zertifikatsbedingungen. Daneben hat die Emittentin im Falle des Vorliegens von

Anpassungsereignissen gegebenenfalls ein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß § 5 Absatz (5) der Zertifikatsbedingungen. Im Falle der Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts wird die Emittentin die Zertifikate zu einem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktpreis zurückzahlen. Sowohl bei der ordentlichen als auch bei der außerordentlichen Kündigung besteht ein Wiederanlagerisiko, das heißt ein Risiko, dass der Zertifikatsinhaber die vorzeitig zurückerhaltenen Mittel nur zu verschlechterten Konditionen wieder anlegen kann.

Risiko aus Anpassungsmaßnahmen

Während der Laufzeit der Zertifikate können Ereignisse in Bezug auf den Basiswert eintreten, welche die Ersetzung des Basiswerts oder andere Anpassungen der in § 2 der Zertifikatsbedingungen festgesetzten Parameter und Formeln erforderlich machen.

In diesen Fällen wird die Emittentin die Anpassungen im billigen Ermessen unter Wahrung der Interessen der Zertifikatsinhaber vornehmen. Naturgemäß ist aber nicht auszuschließen, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Zertifikatsinhaber unvorteilhaft herausstellt.

Transaktionskosten

Provisionen, insbesondere Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert, können – ebenso wie gegebenenfalls ein Ausgabeaufschlag – zu Kostenbelastungen führen, die die Rendite erheblich verringern. Hierbei gilt: Je höher die Kosten sind, desto später wird eine positive Rendite beim Eintreten der erwarteten Kursentwicklung erreicht, da die Kosten abgedeckt sein müssen, bevor sich eine positive Rendite einstellen kann. Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die genannten Kosten einen möglichen entstehenden Verlust.

Risikoausschließende oder risikoeinschränkende Geschäfte des Anlegers

Der potenzielle Käufer der Zertifikate kann nicht darauf vertrauen, jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Zertifikate auszuschließen. Ob dies jederzeit möglich ist, hängt von den Marktverhältnissen und von den dem jeweiligen Geschäft zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für sie ein entsprechender Verlust entstehen kann.

[Weitere Risikofaktoren

Gegebenfalls weitere emissionsspezifische Risiken in Bezug auf das konkrete Zertifikat einfügen]

Beratung durch die Hausbank

Dieser Basisprospekt und die jeweiligen Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht die vor der Kaufentscheidung in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch den Anlageberater. Aufgrund der Risiken aus der speziellen Struktur der Zertifikate eignen sich diese nur für Anleger, die sich dieser speziellen Risiken bewusst sind.

III. Bayerische Landesbank (Registrierungsformular)

Die Beschreibung der Emittentin einschließlich der Informationen über ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist im Registrierungsformular der Bayerischen Landesbank vom 4. Mai 2006 enthalten (siehe im Basisprospekt unter VIII.4.). Das Registrierungsformular wird auf der Internetseite der Bayerischen Landesbank zur Verfügung gestellt.

IV. Wertpapierbeschreibung

Die Wertpapierbeschreibung beinhaltet eine Beschreibung der Ausgestaltung der Zertifikate, die in den Zertifikatsbedingungen verbindlich geregelt ist. Im Hinblick auf das den Zertifikatsinhabern zustehende Zertifikatsrecht ist zu beachten, dass die Zertifikatsbedingungen alleine maßgeblich sind.

1. Gegenstand

Die Zertifikate zeichnen sich, wie alle unter dem Basisprospekt vom 28. März 2007 begebenen Zertifikate, dadurch aus, dass sie unverzinslich sind, und dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags bei Einlösung durch den Zertifikatsinhaber oder bei Kündigung durch die Emittentin an den Feststellungskurs eines Basiswerts – vorliegend [jeweils] ein Index [pro Serie] – am Feststellungstag, unter Berücksichtigung der in § 1 und §2 der Zertifikatsbedingungen dargestellten Struktur geknüpft ist. Die Zertifikate haben keinen Nennwert. Es besteht keine Garantie für eine bestimmten Höhe des Rückzahlungsbetrags.

2. Wichtige Angaben

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

[Im Hinblick auf die Emission der Zertifikate bestehen gegenwärtig keine Interessen bzw. Interessenkonflikte bei der Emittentin oder ihren Geschäftsführungsmitgliedern oder mit der Emission der Zertifikate befassten Angestellten, die für dieses Angebot von ausschlaggebender Bedeutung sind. Der Basiswert ist ein Index, dessen Wertentwicklung durch die Emittentin nicht beeinflusst werden kann.]

[Absicherungsgeschäfte

Die Emittentin kann aber zur Absicherung ihrer Positionen aus der Emission von Zertifikaten Absicherungsgeschäfte (so genannte "Hedge-Geschäfte") vornehmen. Derartige Geschäfte haben nach Ansicht der Emittentin unter normalen Umständen keinen Einfluss auf den Wert *[im Fall eines Index einfügen: der Bestandteile][falls eine Serie Gegenstand der Endgültigen Bedingungen ist, einfügen: des Basiswerts][falls mehrere Serien Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sind, einfügen: der Basiswerte]* und somit der Zertifikate selbst. Es kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass der Wert der Zertifikate durch Absicherungskäufe oder -verkäufe für den Anleger nachteilig beeinflusst wird. In diesem Fall ist es denkbar, dass Interessenkonflikte in der Zukunft auftreten.]

[Emission weiterer derivativer Instrumente auf den Basiswert

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können weitere derivative Instrumente [auf den Basiswert][auf Bestandteile des Basiswerts] ausgeben; die Einführung solcher mit den Zertifikaten im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Kurs der Zertifikate auswirken.]

[Handeln als Market-Maker für die Zertifikate

Die Emittentin, oder eine von ihr beauftragte Stelle, kann für die Zertifikate als Market-Maker auftreten. Durch ein solches "Market-Making" wird die Emittentin oder die beauftragte Stelle den Kurs der Zertifikate maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market-Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market-Maker im Sekundärmarkt die gestellten Geld- und Briefkurse festlegt, gehören insbesondere der faire Wert der Zertifikate, der vom Wert des Basiswerts abhängt, sowie die vom Market-Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkursen. Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market-Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Zertifikate und bestimmten Ertragsgesichtspunkten fest.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können dementsprechend von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Zertifikate zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.]

[Erhalt von nicht-öffentlichen Informationen]

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können nicht-öffentliche Informationen über [den Basiswert][Bestandteile des Basiswerts] erhalten, zu deren Offenlegung gegenüber den Zertifikatsinhabern die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen nicht verpflichtet sind. [Weiterhin können ein oder mehrere verbundene Unternehmen der Emittentin Research zu [Aktien][Indizes] veröffentlichen, die den Basiswert von Zertifikaten bilden]. Derartige Tätigkeiten können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Kurs der Zertifikate auswirken.]

[Gegebenenfalls emissionsspezifische Ergänzungen oder Klarstellungen der obigen Absätze einfügen]

3. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere

Typ und Kategorie der Wertpapiere

Bei den unter diesem Basisprospekt anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Zertifikate handelt es sich um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004, die im Rahmen eines Angebotsprogramms nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 5 WpPG begeben werden. Der ISIN-Code und die WKN sind für die Zertifikate auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Zertifikate stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinn der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar.

Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

Verbriefung

Die Zertifikate sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der

Clearstream Banking AG
Neue Börsenstraße 1
60487 Frankfurt am Main

(nachstehend „CBF“ genannt) hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelurkunden kann nicht verlangt werden. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, und der Euroclear Bank, S.A./N.V., Brüssel, übertragbar. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin.

Währung

Die Zertifikate werden in Euro begeben.

Status und Rang

Die Zertifikate stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund Gesetzes Vorrang genießen.

Rechte in Zusammenhang mit den Wertpapieren

Rechte in Zusammenhang mit den Zertifikaten und ihre Ausübung bestimmen sich nach den Zertifikatsbedingungen (siehe im Basisprospekt unter V. und in den Endgültigen Bedingungen unter III.). Dort finden sich unter anderem Regelungen bezüglich der Einlösung der Zertifikate durch den Anleger und der Kündigung durch die Emittentin sowie Anpassungsregelungen und Maßnahmen im Falle einer Marktstörung.

Struktur der Zertifikate

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Endloszertifikate, das heißt es gibt kein Laufzeitende. Die Emittentin hat jedoch das Recht, die Zertifikate zu jedem Feststellungstag zum Rückzahlungsbetrag zu kündigen und jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, seine Zertifikate zu jedem Feststellungstag zum Rückzahlungsbetrag einzulösen.

Darüberhinaus besteht entsprechend § 5 der Zertifikatsbedingungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin für den Fall, dass der Basiswert nicht mehr oder nicht mehr in geeigneter Form zur Verfügung steht.

Die Zertifikate sind unverzinslich, eine Kapitalgarantie besteht nicht. Der Rückzahlungsbetrag wird an jedem Feststellungstag wie folgt ermittelt:

Rückzahlungsbetrag = Maßgeblicher Kurs in Euro ausgedrückt • Bezugsverhältnis [• Umrechnungskurs] [• (100% - Managementgebühr)] *[gegebenenfalls weiteren Faktor oder Formel ergänzen]*

Der für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags Maßgebliche Kurs des Basiswerts[,] und das Bezugsverhältnis [und] der Umrechnungskurs [und die Managementgebühr] *[gegebenenfalls weiteren Faktor ergänzen]* werden für jede Serie von Zertifikaten entsprechend §1 Absatz 1 (Tabelle) festgelegt bzw ermittelt.

[im Fall einer Managementgebühr einfügen:

Die Managementgebühr wird vom Rückzahlungsbetrag wie folgt abgezogen:

Als Managementgebühr fällt an jedem Feststellungstag in Höhe von •% an. Zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrags wird für jeden schon vorausgegangenen Feststellungstag •% abgezogen.

Da die Zertifikate kein Laufzeitende haben, sinkt dieser Prozentsatz von •% am ersten Feststellungstag und i x •% am Feststellungstag i bis auf 0%.

Zum Beispiel bei einer Einlösung am fünften Feststellungstag wäre die Berechnung der Managementgebühr demnach wie folgt:

Managementgebühr = 5 x •% = •%

[gegebenenfalls weitere Ausführungen zur Struktur der Zertifikate ergänzen]

Als Berechnungsstelle fungiert die Emittentin.

Renditeüberlegungen

Die Berechnung der individuellen Rendite kann der Anleger erst nach Einlösung seiner Zertifikate oder nach Kündigung durch die Emittentin durchführen. Hierbei sind die Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag und dem ursprünglich für die Zertifikate gezahlten Betrag, der Zeitraum zwischen Kauf und Einlösung oder Kündigung und die Transaktionskosten zu berücksichtigen.

Die Vorteilhaftigkeit des Investments in die Zertifikate im Vergleich zu einer festverzinslichen Anlage mit gleicher Bonität läßt sich erst nach Feststehen der Laufzeit, also nach Einlösung oder Kündigung unter Berücksichtigung von Kaufpreis, Rückzahlungsbetrag und tatsächlicher Laufzeit beurteilen. Informationen zur Rendite einer solchen vergleichbaren festverzinslichen Anlage sind bei der Hausbank erhältlich.

Ermächtigung

Die Zertifikate werden aufgrund einer Rahmenermächtigung basierend auf dem Vorstandsbeschluss vom 1.10.2002 begeben.

Emissionstag

Der Emissionstag der Zertifikate ist auf dem jeweiligen Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

4. Angaben über die zu Grunde liegenden Basiswerte

Der Basiswert für jede Serie von Zertifikaten ist der in § 1 Absatz 1 (Tabelle) der Zertifikatsbedingungen für die [jeweilige] Serie aufgeführte Basiswert.

Referenzpreis für den Basiswert

Referenzpreis für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages der Zertifikate in Abhängigkeit vom Basiswert ist der Maßgebliche Kurs an jedem Feststellungstag..

Erläuterung zum Basiswert

[Der nachfolgende Text ist eine kurze Beschreibung des [Name(n) des Index/der Indizes einfügen]. [ggf. für jeden Index gesondert Indexbeschreibung einfügen]]

[Nähere Informationen zum [Name des Index], insbesondere zur vergangenen und künftigen Entwicklung des Standes des [jeweiligen] Index und seiner Volatilität, sind auf der Internet-Seite [Internet-Adresse einfügen] abrufbar[, der auch die dem obigen Text zugrunde liegenden Informationen entnommen worden sind.] Diese Internetseite[n] [ist][sind] unbeschränkt zugänglich.] [Informationen zu dem Index sind [daneben] bei der Emittentin unter Rufnummer [] abfragbar.] [andere Methode der Veröffentlichung von Informationen zum Basiswert, insbesondere bei Sonderregelungen für einzelne Indizes, einfügen]]

Fehlende Indexfeststellung, Marktstörung

Für den Fall, dass an einem Feststellungstag der Maßgebliche Kurs für den Basiswert nicht veröffentlicht wird, [oder dass eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels vorliegt, und diese Aussetzung oder Einschränkung nach Ansicht der Emittentin den Maßgeblichen Kurs wesentlich beeinträchtigt,] sieht § 6 der Zertifikatsbedingungen eine Regelung vor.

Anpassungsregelungen

Für den Fall, dass während der Laufzeit der Zertifikate Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts erforderlich sind, sieht § 5 der Zertifikatsbedingungen entsprechende Regelungen vor.

5. Bedingungen für das Angebot

Bedingungen

[Alternative 1: Zeichnungsfrist und späterer Abverkauf:

Die Gesamtzahl der angebotenen Zertifikate wird [für jede Serie] in § 1 Absatz 1 (Tabelle) der Zertifikatsbedingungen angegeben.

[Die Zertifikate werden vom [] bis zum [] zur Zeichnung angeboten. Ein Höchstbetrag für die Zeichnung besteht nicht. Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt [ein Zertifikat] [[] Zertifikate.]
[ggf. nach den einzelnen Serien differenziert darzustellen]

Die Emittentin behält sich außerdem vor, die Zeichnungsfrist [einzelner Serien] vorzeitig zu beenden, wenn entweder Zeichnungen in Höhe des Gesamtvolumens der Serie vorliegen, oder wenn sich das Marktumfeld während der Zeichnungsfrist so gravierend verändert, dass nach Ansicht der Emittentin die Marktgerechtigkeit der Konditionen nicht mehr gegeben ist.

Am Emissionstag werden die Zertifikate über das Clearing-System der CBF auf das Konto der das Anlegerdepot führenden Bank übertragen.

Soweit das Volumen des Zeichnungsangebots während der Zeichnungsfrist nicht ausgeschöpft wird, werden die Zertifikate nach dem Emissionstag weiter angeboten.]

[Alternative 2: Abverkauf ohne Zeichnungsfrist:

Die Zertifikate werden ab dem [] öffentlich angeboten.

Die Gesamtzahl der angebotenen Zertifikate wird [für jede Serie] in § 1 Absatz 1 (Tabelle) der Zertifikatsbedingungen angegeben.

Am Emissionstag werden die Zertifikate über das Clearing-System der CBF auf das Konto der das Anlegerdepot führenden Bank übertragen.]

Preisfestsetzung

[Bei Alternative 1 einfügen: Der Ausgabepreis für die Zertifikate während der Zeichnung entspricht dem am [*letzten Tag der Zeichnungsfrist einfügen*] [*andere Regelung*] festgestellten Maßgeblichen Kurs des [jeweiligen] Basiswerts multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [, zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [] %] [*gegebenenfalls weiteren Faktor einfügen*].

[Bei Alternative 2 einfügen: Der anfängliche Verkaufspreis je Zertifikat wird am ersten Tag des öffentlichen Angebots wie folgt festgelegt: der anfängliche Verkaufspreis entspricht dem Maßgeblichen Kurs am Emissionstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [] %][*gegebenenfalls witeren Faktor einfügen*].]

[Danach wird der Verkaufspreis laufend an die Marktbedingungen angepasst.]

[*andere Regelung*]

Platzierung

Die Zertifikate können bei allen Banken und Sparkassen bezogen werden.

Als Zahlstelle fungiert die Bayerische Landesbank, Briener Straße 18, D-80333 München. Für die Zertifikate wird es keine Zahlstelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geben.

6. Zulassung zum Handel

Eine Zulassung der Zertifikate zum amtlichen Markt oder zum geregelten Markt ist nicht beabsichtigt.

Die Einführung in den Freiverkehr an der [] ab [] wird beantragt. Die Bayerische Landesbank beabsichtigt aber, schon vor der Einführung der Zertifikate in den Freiverkehr börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse zu stellen und Zertifikate anzukaufen (siehe im Basisprospekt auch unter II.2. und in den Endgültigen Bedingungen unter I.2. zu „Sonstige Marktpreisrisiken“).

V. Zertifikatsbedingungen

§ 1 (Serien, Zertifikatsrecht)

Die Bayerische Landesbank (nachstehend die "Emittentin" genannt) begibt folgende Serien von Zertifikaten, jeweils bis zu der nachfolgend festgelegten Gesamtstückzahl (jede Serie für sich im folgenden als "die Zertifikate" bezeichnet):

Gesamtstückzahl	Basiswert	Bezugsverhältnis / Feststellungstage	WKN, ISIN,	[Umrechnungskurs][/] [Managementgebühr][/][gegebenenfalls weiteren Faktor einfügen]	Maßgeblicher Kurs

Jedes Zertifikat verbrieft das Recht, bei Einlösung der Zertifikate den Rückzahlungsbetrag, der sich wie folgt errechnet, zu beziehen.

Eine Verzinsung der Zertifikate oder eine sonstige Ausschüttung erfolgt nicht.

Die Zertifikate sind für die Emittentin, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Emittentin nach § 8 für die Emittentin kündbar und nach § 5 außerordentlich kündbar. Für die Zertifikatsinhaber sind sie unkündbar.

Die Zertifikate lauten auf den Inhaber und sind durch eine Globalurkunde (die "Globalurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (nachstehend "CBF" genannt) hinterlegt ist. Ein Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der CBF und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, und Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 (Definitionen)

Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen bedeutet:

"Basiswert": der in § 1 Absatz 1 (Tabelle) bestimmte Basiswert, auf den sich das jeweilige Zertifikat bezieht.

[weitere Beschreibung des Basiswerts]

"Maßgeblicher Kurs": der Maßgebliche Kurs für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags am jeweiligen Feststellungstag ist in § 1 Absatz 1 (Tabelle) bestimmt.

"Rückzahlungsbetrag": der Betrag je Zertifikat, den der Zertifikatsinhaber bei Einlösung an einem Feststellungstag erhält. Er entspricht [dem in Euro ausgedrückten] [dem zum Umrechnungskurs in Euro umgerechneten] [andere Regelung] Maßgeblichen Kurs (§ 1 Absatz 1 (Tabelle)) am jeweiligen Feststellungstag - multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und abzüglich der Managementgebühr] [und [weiteren Faktor einfügen] - [, wobei ein Indexpunkt [vor Umrechnung] einem Betrag von • entspricht]] [andere Regelung].

Als Formel dargestellt:

Rückzahlungsbetrag = Maßgeblicher Kurs in Euro ausgedrückt • Bezugsverhältnis [• Umrechnungskurs][•(100% -Managementgebühr)][gegebenenfalls weiteren Faktor oder Formel ergänzen]

Der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

„Bezugsverhältnis“: das in §1 Absatz 1 bestimmte Bezugsverhältnis zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrags.

"Feststellungstag": der in § 1 Absatz 1 (Tabelle) festgelegte Tag eines jeden Jahres, an welchem der jeweilige Rückzahlungsbetrag für die Einlösung nach § 3 und die Kündigung nach § 8 festgestellt wird. [der erste Feststellungstag ist der ●] Falls ein solcher Tag kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich der jeweilige Feststellungstag auf den nächstfolgenden Tag.

"Bankarbeitstag": jeder Tag, an dem das Abwicklungssystem TARGET betriebsbereit ist.

„Indexfeststellungstag“ [ist jeder Tag an dem der [jeweilige] Index festgestellt und vom [jeweiligen] Indexsponsor veröffentlicht wird][*andere Regelung einfügen*: ●].

„Indexsponsor“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5, [*Bezeichnung(en) einfügen*: ●][*ggf. Zusätze einfügen*: ●]

„Maßgebliche Terminbörse“ bezeichnet [diejenige Terminbörse, an der der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den [jeweiligen] Basiswert stattfindet] [*andere Regelung einfügen*: ●].

[„Umrechnungskurs“ ist der in § 1 Absatz 1 (Tabelle) festgelegte Kurs, [zu dem der Indexstand in Euro umgerechnet wird] [*andere Regelung*.]

[„Management Gebühr“ ist die in §1 Absatz 1 festgelegte Managementgebühr. Sie wird an jedem Feststellungstag erhoben und bei Einlösung der Zertifikate oder Kündigung nach § 8 kumuliert vom Rückzahlungsbetrag abgezogen. Die Berechnung der Managementgebühr für den Rückzahlungsbetrag ist wie folgt:

Managementgebühr = ●% · i, wobei i = Anzahl der bisherigen Feststellungstage.]

[*gegebenenfalls weitere Definitionen einfügen*]

§ 3 (Einlösungsrecht)

Die Zertifikatsinhaber haben das Recht, die Zertifikate zu jedem Feststellungstag zum Rückzahlungsbetrag einzulösen. Der Rückzahlungsbetrag ist fünf Bankarbeitstage nach diesem Feststellungstag zur Zahlung fällig. Um dieses Einlösungsrecht auszuüben, haben die Zertifikatsinhaber nicht weniger als sieben Bankarbeitstage und nicht mehr als vierzehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Feststellungstag bei der Emittentin während der normalen Geschäftszeiten eine Mitteilung zur Ausübung des Einlösungsrechts zu hinterlegen. Die Ausübung des Einlösungsrechts kann nicht widerrufen werden.

§ 4 (Zahlungen, Fälligkeit)

(1) Die Emittentin verpflichtet sich, jegliche Zahlungen auf die Zertifikate gemäß § 5 und gemäß § 8 sowie gemäß § 3 in Euro über die CBF zu leisten.

(2) Zahlungen an die CBF befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Zertifikatsinhabern.

(3) Wenn der vorgesehene Fälligkeitstag für eine der Zahlungen auf die Zertifikate gemäß § 5 und gemäß § 8 sowie gemäß § 3 kein Bankarbeitstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächsten darauffolgenden Bankarbeitstag, ohne dass ein Anspruch der Zertifikatsinhaber auf

Zinsen oder sonstige Zahlungen besteht. Alle im Zusammenhang mit Zahlungen gemäß § 5 und gemäß § 8 sowie gemäß § 3 anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen.

§ 5

(Ersatz des Basiswerts, Anpassungen, Kündigungsrecht der Emittentin)

(1) Maßgeblich für die Höhe des Rückzahlungsbetrags nach § 2 ist das jeweilige Konzept des Index[, wie es vom Indexsponsor beschlossen und veröffentlicht wurde,][*andere Regelung*] (das „Indexkonzept“) sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Indexstandes durch den Indexsponsor (auch wenn künftig Veränderungen in der Berechnung des Index, in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Einzelwerte, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, oder in der Art und Weise der Veröffentlichung oder sonstige Veränderungen, Anpassungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken), soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.

(2) Eine Anpassung insbesondere des Basiskurses, des Sicherheitslevels, des Höchstbetragslevels und des Bezugsverhältnisses sowie gegebenenfalls anderer Ausstattungsmerkmale (nachfolgend auch die „Ausstattungsmerkmale“) erfolgt, wenn nach Auffassung der Emittentin das maßgebliche Indexkonzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme nicht mehr vergleichbar ist mit dem am Fixingtag maßgeblichen Indexkonzept oder der an diesem Tag maßgeblichen Berechnung des Index. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere dann nicht mehr gegeben, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme trotz gleichbleibender Kurse der im Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Index ergibt. Eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale kann auch bei Aufhebung des Index und/oder einer Ersetzung durch ein anderes Indexkonzept erfolgen.

(3) Zum Zweck einer Anpassung wird die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und ihres letzten festgestellten Kurses angepasste Ausstattungsmerkmale ermitteln, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entsprechen. Die Emittentin wird unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Tag bestimmen, an dem diese angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.

(4) Wird der Index aufgehoben bzw. durch ein anderes Indexkonzept ersetzt, wird die Emittentin, ggf. unter entsprechender Anpassung der Ausstattungsmerkmale bestimmen, ob und welcher andere Index künftig zugrunde zu legen ist, so dass der Anleger zum Zeitpunkt der jeweiligen der jeweiligen Maßnahme wirtschaftlich grundsätzlich gleichgestellt bleibt. Dieser Index (nachfolgend auch „Nachfolgeindex“ genannt) gilt dann als Index im Sinn von § 2.

(5) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale oder die Festlegung eines anderen maßgeblichen Indexkonzepts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so hat die Emittentin das Recht, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber innerhalb von [] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Zertifikat (der „Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen - ggf. unter Heranziehung eines Sachverständigen - gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis eines Zertifikats ermittelt wird. Die Rechte aus diesen Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

(6) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin nach § 315 BGB im billigen Ermessen vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Emittentin haftet dafür, daß sie im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten Festlegungen und Anpassungen vornimmt, nicht vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterläßt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin wird die Anpassungen sowie den Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung gemäß § 9 veröffentlichen.

§ 6 (Marktstörung)

(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Fixingtag bzw. am Feststellungstag an dem für die Feststellung des Basiskurses bzw. Feststellungskurses relevanten Zeitpunkt bzw. innerhalb einer Stunde davor eine Marktstörung gemäß Absatz (3) eintritt oder vorliegt, so gilt als Fixingtag bzw. als Feststellungstag der nächstfolgende Indexfeststellungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Bei einer Verschiebung des Feststellungstags verschiebt sich der Rückzahlungstag entsprechend.

(2) Wenn der Feststellungstag aufgrund der Bestimmungen von Absatz (1) [um [] Bankarbeitstage] verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, wird die Emittentin einen "Ersatzpreis" für den Basiswert ermitteln.

"Ersatzpreis" ist der von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten – ggf. unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen – bestimmte Preis des Basiswerts[; die Emittentin wird sich bei der Ermittlung des Ersatzpreises – soweit erhältlich – an dem von der Maßgeblichen Terminbörse festgelegten Ersatzpreis des Basiswerts (sofern Optionen auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden) orientieren].

(3) Eine "Marktstörung" bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (i) eines einzelnen Indexbestandteils oder
- (ii) mehrerer Indexbestandteile oder
- (iii) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index oder auf Indexbestandteile, an der Maßgeblichen Terminbörse]

sofern diese Aussetzung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten durch die Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

[(4) falls der Umrechnungskurs an einem Feststellungstag nicht wie in § 1 (Tabelle) dargestellt ermittelt und veröffentlicht wird, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzkurs festlegen]

[(4)] [(5)]Alle in diesem § 6 beschriebenen Ermittlungen, Berechnungen, Festlegungen, Einschätzungen und sonstigen Maßnahmen erfolgen nach billigem Ermessen durch die Emittentin und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Emittentin haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

§ 7 (Status)

Die Zertifikate stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar, sind untereinander gleichberechtigt und haben den gleichen Rang wie alle anderen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund Gesetzes Vorrang genießen.

§ 8
(Kündigungsrecht der Emittentin)

(1) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sieben Bankarbeitstagen zu jedem Feststellungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen.

(2) Im Falle der Kündigung im Sinne dieses § 8 Absatz 1 zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat, welcher dem Rückzahlungsbetrag an dem jeweiligen Feststellungstag entspricht. Dieser Betrag wird fünf Bankarbeitstage nach diesem Feststellungstag fällig.

§ 9
(Bekanntmachungen)

Bekanntmachungen hinsichtlich der Zertifikate werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, oder, falls dies nicht möglich oder unpraktikabel sein sollte, auf eine andere von der Emittentin als geeignet angesehene Weise veröffentlicht.

§ 10
(Begebung weiterer Zertifikate)

(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate das Recht, nicht jedoch die Verpflichtung, Zertifikate zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Inhaber der Zertifikate davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11
(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsbarkeit)

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Unwirksame Bestimmungen sollen in Übereinstimmung mit dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen ersetzt werden.

(3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(4) Gerichtsstand ist München.

VI. Besteuerung

Dieser Abschnitt stellt eine Zusammenfassung bestimmter steuerlicher Vorschriften in der Europäischen Union sowie der Bundesrepublik Deutschland [] dar. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine Kaufentscheidung hinsichtlich der Zertifikate notwendig sein könnten. Die Zusammenfassung basiert auf den zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Prospektes geltenden steuerlichen Vorschriften in der Europäischen Union sowie der Bundesrepublik Deutschland [] und berücksichtigt nicht ggf. anstehende Gesetzesänderungen (hierzu siehe letzten Absatz). Diese Darstellung erhebt nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte zu erfassen und geht auch nicht auf die individuelle steuerliche Situation des einzelnen Anlegers ein.

Die Zertifikate werden nicht verzinst und sind mit keiner Kapitalgarantie ausgestattet.

1. EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hat der Europäische Rat sich auf den endgültigen Wortlaut der Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften geeinigt (EU-Zinsrichtlinie). Hiernach muss jeder EU-Mitgliedsstaat die jeweils ansässigen Zahlstellen im Sinne der Zinsrichtlinie dazu verpflichten, den zuständigen Behörden des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates Details im Hinblick auf Zinszahlungen an in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ansässige natürliche Person als wirtschaftlichen Eigentümer der Zinsen mitzuteilen. Die zuständige Behörde des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates, in dem die Zahlstelle im Sinne der Zinsrichtlinie ansässig ist, ist verpflichtet, diese Informationen den zuständigen Behörden desjenigen EU-Mitgliedsstaates mitzuteilen, in dem der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen ansässig ist.

Für einen Übergangszeitraum haben Österreich, Belgien und Luxemburg statt des Informationsaustausches zu einem Quellensteuerabzug auf Zinszahlungen im Sinne der Zinsrichtlinie optiert. Hiernach werden in den ersten drei Jahren ab dem erstmaligen Anwendungszeitpunkt der Zinsrichtlinie 15 %, für die darauf folgenden 3 Jahre 20 % und ab dem siebten Jahr 35 % als Quellensteuer einbehalten. Analoge Regelungen gelten u.a. in der Schweiz und in Liechtenstein.

In seiner Sitzung am 7. Juni 2005 hat der Rat der Europäischen Union zugestimmt, dass die Regelungen, die zur Implementierung der EU-Zinsrichtlinie erlassen wurden, von den jeweiligen Mitgliedsstaaten ab dem 1. Juli 2005 angewendet werden sollen.

2. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die steuerliche Behandlung der auf einen Basiswert bezogenen Zertifikate ist derzeit noch nicht abschließend entschieden. Höchstrichterliche Rechtsprechung liegt bisher nicht vor.

Erträge aus Schuldverschreibungen im Privatvermögen, die sich auf den Kurs bzw. Wert eines oder mehrerer Basiswerte beziehen, sind nach derzeitigem Meinungsstand nicht Kapitalertrag nach § 20 Einkommensteuergesetz (EStG), wenn weder die Rückzahlung bzw. die Teilrückzahlung des Kapitalvermögens noch ein Entgelt für die Überlassung von Kapitalvermögen zur Nutzung zugesagt oder gewährt wird (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen v. 16.03.1999 Az: 87/99, BStBl. I 1999 S. 433).

Die Rückzahlung des überlassenen Kapitals oder die Leistungen eines Entgelts ist aufgrund der Ausgestaltung dieser Kapitalanlage nicht als gesichert anzusehen. Etwaige Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe der Zertifikate sind daher nicht als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG zu beurteilen, sondern betreffen lediglich die Vermögensebene des Anlegers, wenn sie im Privatvermögen gehalten werden. Vorbehaltlich einer endgültigen Klärung durch die Rechtsprechung gehen wir derzeit davon aus, dass auf die bei Rückgabe, Kündigung oder Veräußerung der Zertifikate gezahlten Beträge weder Zinsabschlagsteuer noch sonstige Quellensteuern einzubehalten sind.

Allerdings sind Veräußerungsgewinne bzw. –verluste bei Privatanlegern im Rahmen des § 23 EStG (“Private Veräußerungsgeschäfte”) zu berücksichtigen, sofern zwischen Kauf und Verkauf bzw. Kündigung weniger als zwölf Monate liegen (vgl. BMF vom 27.11.2001 zur einkommensteuerlichen Behandlung von Termingeschäften – Az.: BMF 265/01; Randziffer 45 ff., BStBl I 2001 S. 986). Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn der erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als EUR 512 beträgt. Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften dürfen nur bis zur Höhe der Gewinne, die der Steuerpflichtige im gleichen Kalenderjahr aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt, ausgeglichen werden. Die nicht im gleichen Kalenderjahr ausgleichsfähigen Verluste dürfen wahlweise ein Jahr zurück oder unbegrenzt vorgetragen werden und dort jeweils mit privaten Veräußerungsgewinnen, unter weiteren Einschränkungen, verrechnet werden.

Schuldverschreibungen, die sich auf den Kurs eines oder mehrerer Basiswerte beziehen und in einem Betriebsvermögen gehalten werden, unterliegen grundsätzlich den allgemeinen Bestimmungen über die Besteuerung von Erträgen und Aufwendungen im Betriebsvermögen. Hinsichtlich eventueller Verluste ist ggf. § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG zu beachten. Danach ist unter bestimmten Voraussetzungen ein steuerlicher Verlustausgleich nur eingeschränkt möglich.

Wir weisen darauf hin, dass vom 1. Juli 2005 an eine Auskunftserteilung nach der Zinsinformationsverordnung –ZIV- (Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 03. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen) bei Zinszahlungen an wirtschaftliche Eigentümer, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben, an das Bundesamt für Finanzen zum Zwecke des Informationsaustausches zu erfolgen hat. Als wirtschaftliche Eigentümer im Sinne der Verordnung (§ 2 ZIV) gilt, von Ausnahmetatbeständen abgesehen, jede natürliche Person, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt. Das Bundesamt für Finanzen leitet diese Auskünfte an die zuständige Landesverwaltung im Ansässigkeitsstaat des Empfängers weiter. Die Auskunftserteilung umfasst folgende Angaben: Identität und Wohnsitz des Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kennzeichnung der Forderung aus der die Zinsen herrühren sowie den Gesamtbetrag der Zinsen oder Erträge und den Gesamtbetrag des Erlöses aus der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung.

Erträge aus Schuldverschreibungen, die auf einen oder mehrere Basiswerte bezogen sind gelten nach derzeitiger Auffassung nicht als Zinszahlung im Sinne des § 6 der Zinsinformationsverordnung.

[Ggf. Aussagen zur Besteuerung in weiteren Ländern einfügen]

Diese Hinweise können die steuerliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Daher sollte jeder Anleger den Rat eines Vertreters der steuerberatenden Berufe einholen.

Da zu innovativen Anlageinstrumenten derzeit keine höchstrichterliche Urteile vorliegen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine andere Besteuerung für zutreffend gehalten wird. Etwaige Steuern oder sonstige Abgaben sind vom Gläubiger der Schuldverschreibung zu tragen.

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU CSU und SPD vom 11.11.2005 enthält unter dem Abschnitt B II Tz. 2.1 folgende Aussage: “In dieser Legislaturperiode werden wir eine Neuregelung der Besteuerung von Kapitalerträgen und privaten Veräußerungsgewinnen realisieren.”¹

¹ Koalitionsvertrag Zeilennummer 3413

VII. Muster der Endgültigen Bedingungen

Potenzielle Käufer von Zertifikaten, die Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen sind, sollten sich bewusst sein, dass es sich um Wertpapiere ohne Laufzeitende handelt. Ein Totalverlust kann dann eintreten, wenn der Basiswert auf Null sinkt.

Endgültige Bedingungen Nr. [] vom []
zum Basisprospekt vom 28. März 2007

Endgültige Bedingungen

Bayerische Landesbank

Indexzertifikate ohne Laufzeitbegrenzung

WKN: []

ISIN: []

Emissionstag: []

Die Endgültigen Bedingungen wurden bei Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und werden in gedruckter Form bei der Emittentin zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Zudem ist vorgesehen, sie in elektronischer Form auf der Internet-Seite der Emittentin (www.bayernlb.de) bereitzustellen.

Präsentation der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen Nr. [] vom [] zum Basisprospekt vom 28. März 2007 sind die folgenden Serien von Zertifikaten, begeben von der Bayerischen Landesbank („die Zertifikate“):

Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß § 26 Abs. 5 UAbs. 1 Alt. 2 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Bedingungen in den Basisprospekt präsentiert, d. h. es werden diejenigen Teile des Basisprospekts in diesem Dokument wiedergegeben, in denen sich aufgrund der Endgültigen Bedingungen Änderungen ergeben. Dabei werden vorhandene Leerstellen ausgefüllt. Alternative oder wählbare (in diesem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Ausführungen oder Bestimmungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus dem Basisprospekt gestrichen.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

- I. **Risikofaktoren**..... ●
- II. **Wertpapierbeschreibung** ●
- III. **Zertifikatsbedingungen**..... ●
- IV. **Besteuerung**..... ●

[Wir bestätigen hiermit, dass Information von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass — soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte — keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Quellen der Informationen werden an der jeweiligen Stelle genannt, an der die Informationen verwendet werden.] Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen zusammenergeben. Soweit Angaben in den Endgültigen Bedingungen und den beigefügten Zertifikatsbedingungen vom Basisprospekt abweichen, sind die Angaben in den Endgültigen Bedingungen vorrangig gegenüber den Angaben im Basisprospekt. Dies stellt keine Ermächtigung für die Emittentin dar, bei der Präsentation der Endgültigen Bedingungen von dem durch den Basisprospekt vorgegebenen Rahmen abzuweichen. Der Basisprospekt ist in elektronischer Form auf der Website der Emittentin veröffentlicht (www.bayernlb.de).

VIII. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

1. Verantwortung für den Basisprospekt

Die Bayerische Landesbank (die „BayernLB“, die „Emittentin“, die „Bank“) ist alleine verantwortlich für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben. Der Hauptsitz der Emittentin ist Briener Straße 18, 80333 München. Die Emittentin erklärt hiermit, dass ihres Wissens die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben nach richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

2. Art der Veröffentlichung

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 6 i. V. m. § 14 Wertpapierprospektgesetz in unvollständiger Form veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen des Angebots werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebots in der in § 6 Absatz 3 i. V. m. § 14 Wertpapierprospektgesetz vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß § 26 Abs. 5 UAbs. 1 Alt. 2 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Bedingungen in den Basisprospekt präsentiert. Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen sind auf der Website der Emittentin abrufbar (www.bayernlb.de).

Im Fall eines öffentlichen Angebots in Österreich wird der Basisprospekt gemäß § 7 i.V.m. § 10 Kapitalmarktgesetz veröffentlicht; die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebots in der in § 7 Absätze (4) und (5) in Verbindung mit § 10 Kapitalmarktgesetz vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht.

3. Bereitstellung von Unterlagen

Der vorliegende Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen und etwaige Nachträge werden bei der Bayerischen Landesbank, Briener Straße 18, 80333 München, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Alle weiteren in diesem Basisprospekt genannten Unterlagen können dort während der üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden.

4. Liste mit Verweisen

In dem Basisprospekt wird auf Seite 15 auf das folgende Dokument gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz verwiesen, das als Bestandteil des Basisprospekts gilt:

- Registrierungsformular der Bayerischen Landesbank vom 4. Mai 2006.

Das Registrierungsformular wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und ist auf der Internetseite der Emittentin (www.bayernlb.de) abrufbar.

Das vorgenannte Dokument wird bei der Bayerischen Landesbank, Briener Straße 18, 80333 München, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

**IX. Anhang:
(Ungeprüfter) Konzern-Zwischenbericht zum
30.6.2006**



Konzern- Zwischenbericht

zum 30.6.2006

BayernLB-Konzern – Überblick 1. Halbjahr 2006

Erfolgszahlen

in Mio. EUR	01.01.– 30.06.2006	01.01.– 30.06.2005 ¹⁾	Veränderun g in %
Zinsüberschuss	998	997	0,1
Provisionsüberschuss	175	169	3,2
Verwaltungsaufwendungen	– 767	– 709	8,2
Nettoergebnis aus Finanzgeschäften	110	53	> 100
Saldo der sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Erträge	181	– 11	> 100
Risikovorsorge / Bewertungsergebnis	– 76	601	3,2
Operatives Ergebnis (Betriebsergebnis)	621	213	10,3
Konzernüberschuss	234		
Cost-Income-Ratio ²⁾	49,1 %	50,9 %	– 1,8 Pp
Eigenkapitalrentabilität (RoE)	15,2 %	15,7 %	– 0,5 Pp

Bilanzzahlen

in Mrd. EUR	30.06.2006	31.12.2005	Veränderung in %
Bilanzsumme	349,7	340,9	2,6
Kreditvolumen	238,5	236,5	0,9
Gesamteinlagen	206,8	196,2	5,4
Verbriefte Verbindlichkeiten	106,7	111,4	– 4,3
Ausgewiesene Eigenmittel	16,6	16,8	– 1,2

Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen nach KWG

	30.06.2006 ³⁾	31.12.2005	Veränderun g
Kernkapitalquote	7,5 %	7,7 %	– 0,2 Pp
Eigenmittelquote (Gesamtkennziffer)	10,5 %	11,1 %	– 0,6 Pp

Anzahl aktiver Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

	30.06.2006	31.12.2005	Veränderun g in %
BayernLB	5.082	5.039	0,9
Konzern	9.987	9.754	2,4

1) Vorjahreszahlen unter Berücksichtigung des Teilkonzerns DKB und der außerordentlichen Zuführung zu den Pensionsrückstellungen angepasst

2) Ohne Einmalaufwand für Projekte aufgrund gesetzlicher Vorgaben (z.B. Basel II, IFRS) i.H.v. 48 Mio. EUR (Vj.: 37 Mio. EUR)

3) Unter Berücksichtigung der zum 01.07.2006 erfolgten Kapitalerhöhung von 320 Mio. EUR

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BayernLB ist solide in das Jahr 2006 gestartet. Bei der konsequenten Umsetzung unseres Geschäftsmodells liegen wir im Plan. Dies haben wir erreicht durch die Konzentration auf unsere Kernkompetenzen: kompetente und individuelle Finanzdienstleistungen für unsere Kunden, basierend auf umfassenden Produktkenntnissen und Markt-Know-how. Das Ergebnis wird an den wichtigsten Erfolgskriterien sichtbar: Steigerung der Ertragskraft und strikte Kontrolle von Risikokosten.

Die aktuellen langfristigen, ungarantierten Ratings von Standard & Poor's (A), Moody's (Aa2) und Fitch-Ratings (A +) sind eine Bestätigung für die erfolgreiche Neuausrichtung der BayernLB. Zwei der Ratingagenturen haben vor kurzem positive Bewertungen für die BayernLB abgegeben: so stufte Fitch das Individual Rating von D + auf C herauf. Moodys setzte die BayernLB auf Outlook positiv. Darüber hinaus verfügt die BayernLB zudem über ein AAA-Rating dieser drei Ratingagenturen sowohl für öffentliche Pfandbriefe als auch für Hypothekendarlehen.

Die BayernLB positioniert sich als eine auf Kernregionen ausgerichtete Bank. Heimische Kernregion ist der Freistaat Bayern, in der wir im engen Verbund mit den bayerischen Sparkassen und den übrigen Partnern der Sparkassenfinanzgruppe agieren. Zur Vertiefung der Zusammenarbeit mit den bayerischen Sparkassen haben wir weitere Felder hinsichtlich Kunden und Produkte erschlossen. So bestehen nunmehr mit 75 der 77 bayerischen Sparkassen verbindliche Rahmenverträge zur kooperativen Marktbearbeitung. Kunden dieser Sparkassen steht dadurch das umfangreiche Expertenwissen gemeinsamer Kompetenzzentren und das gesamte Produktportfolio der BayernLB in der jeweiligen Heimatsparkasse vor Ort zur Verfügung.

Daneben ist die Geschäftstätigkeit selektiv auf Deutschland und Wachstumsmärkte in europäischen Anrainerstaaten fokussiert. So wird in Osteuropa die Brückenkopffunktion unserer ungarischen Tochter MKB durch gezielte Akquisitionen in den Zielländern Bulgarien und Rumänien gestärkt. Mit der wachsenden wirtschaftlichen Verflechtung und dem dynamischen wirtschaftlichen Aufholprozess in den Ländern Mittel- und Osteuropas (MOE) eröffnen sich aus Bankensicht Wachstumschancen und Ertragspotentiale.

Weitere Kernregionen sind internationale Wirtschafts- und Finanzzentren sowie Zukunftsmärkte in Asien. Mit unserem German Centre in Shanghai und dem dortigen Stützpunkt der BayernLB ebnen wir insbesondere Mittelstandskunden den Weg für den Markteintritt in China. Über neue Kooperationen mit ausgewählten, in ihren Heimatmärkten herausragenden Banken können wir unseren Kunden umfassenden Zugang zu Finanzdienstleistungen und Know-how in Regionen bieten, in denen die BayernLB nicht mit einem eigenen Stützpunkt präsent ist. Im laufenden Geschäftsjahr wurden zu diesem Zweck unter anderem Kooperationsverträge mit der russischen JSC Bank of Moscow sowie der indischen ICICI Bank Ltd. geschlossen. Weitere Möglichkeiten zur Ausweitung unserer Serviceleistungen auf zukunftssträchtigen Märkten werden geprüft.

Ein weiteres wesentliches Element der Nutzung von Ertragspotentialen bilden die konzernstrategischen Beteiligungen. Dies sind neben der MKB die SaarLB, LBLux, LBSwiss und die Deutsche Kreditbank (DKB). Mit diesen Beteiligungen werden vor allem Wachstumschancen in Retailmärkten genutzt.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand

Segmentbericht

in Mio. EUR	Unter- neh- men	Immobi- lien	Financi- al Markets	Finan- zinsti- tutionen / Öffentliche Hand	Sparkas- sen und Markt Bayern	Bayern Labo / LBS Bayern	Konzern- strategische Tochterunter- nehmen	Sonstiges / Konso- lidierung	Kon- zern
Zinsüberschuss	169	102	131	57	51	145	378	- 34	998
Provisionsüberschuss	48	18	5	23	31	2	55	- 7	175
Verwaltungsaufwand	- 81	- 43	- 174	- 28	- 66	- 75	- 265	- 35	- 767
Ergebnis aus Finanz- geschäften	0	0	89	0	3	0	19	0	110
Sonstiges betriebliches Ergebnis	3	0	14	0	0	3	101	61	181
Risikovorsorge / Bewertungsergebnis	79	11	- 24	9	3	- 24	- 87	- 44	- 77
Operatives Ergebnis (Betriebsergeb- nis)	218	88	41	60	22	51	201	- 60	621
Segmentvermögen	35.210	16.578	129.484	47.342	37.686	23.277	73.205	- 13.051	349.732
Segmentschulden	33.692	15.975	128.585	46.844	37.287	21.943	70.508	- 11.458	343.377
Risikopositionen	36.099	14.340	36.156	11.838	9.484	3.750	36.108	2.555	150.330
Ø Bilanzielles Eigenkapital	1.570	624	930	515	413	1.334	2.641	- 1.495	6.531
Eigenkapitalrendite (RoE in %)	25,9 %	29,0 %	9,3 %	23,3 %	10,7 %	7,1 %	13,4 %	-	15,2 %
Cost-Income-Ratio (%)	36,9 %	36,2 %	73,0 %	35,1 %	77,2 %	50,0 %	47,9 %	-	49,1 % *
Mitarbeiterkapazitäten	236	148	464	102	320	809	4.514	2.643	9.236

* Cost Income Ratio (%) ohne Einmalaufwendungen aus Projekten aufgrund gesetzlicher Vorgaben (z.B. IFRS, Basel II)

Erfolgs- und Geschäftsentwicklung im 1. Halbjahr 2006

Erfolgsentwicklung

Der BayernLB-Konzern konnte im ersten Halbjahr 2006 an die gute Entwicklung des Vorjahres-Vergleichszeitraums anknüpfen. Das operative Ergebnis (Betriebsergebnis) stieg um 3,2 Prozent auf 621 Mio. Euro.

Trotz gestiegener Kreditnachfrage blieb der **Zinsüberschuss** mit rund 1 Milliarde Euro nahezu unverändert (998 Mio. Euro gegenüber 997 Mio. Euro im ersten Halbjahr 2005). Insbesondere bei Kreditnehmern mit guten bis sehr guten Bonitäten hält der Druck auf die Margen weiter an. Der **Provisionsüberschuss** liegt ebenfalls auf Vorjahresniveau. Er erhöhte sich leicht um 6 Mio. Euro auf 175 Mio. Euro.

Großprojekte zur Umsetzung gesetzlicher Vorgaben (z.B. IAS / IFRS und Basel II) belasteten auch 2006 den **Verwaltungsaufwand**. Primär getrieben von den Sachkosten erhöhte sich die Position um 8,2 Prozent auf 767 Mio. Euro.

Das **Ergebnis aus Finanzgeschäften** verdoppelte sich gegenüber dem Vorjahreszeitraum auf 110 Mio. Euro. Hierbei wurden unter anderem stille Reserven aus dem Vorjahr teilweise realisiert.

Steuerrückerstattungen haben maßgeblich zum kräftigen Anstieg des **Saldos der sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Erträge** geführt (+ 77,2 Prozent auf 181 Mio. Euro).

Die **Aufwendungen für Risikovorsorge und Bewertungsmaßnahmen** sind um 65 Mio. Euro auf 76 Mio. Euro gestiegen. In dem niedrigen Wert spiegeln sich sowohl die vorsichtige Kreditvergabepolitik als auch die Ergebnisse der umfassenden Bereinigungen in den Vorjahren wider.

Das **operative Ergebnis** konnte um 20 Mio. Euro auf 621 Mio. Euro gesteigert werden, der Jahresüberschuss erhöhte sich gegenüber dem Vorjahreswert um 10,3 Prozent auf 234 Mio. Euro.

Im ersten Halbjahr 2006 lag die **Eigenkapitalrentabilität (RoE)** mit 15,2 Prozent in der Zielvorgabe (> 15 Prozent). Die **Cost-Income-Ratio** (49,1 Prozent) verbesserte sich leicht (Vj.: 50,9 Prozent).

Geschäftsentwicklung

Gegenüber dem 31.12.2005 ist die **Konzernbilanzsumme** leicht um 2,6 Prozent auf 349,7 Mrd. Euro gestiegen. Bei einem Rückgang der **Forderungen an Kreditinstitute** (– 2,3 Mrd. Euro auf 114,1 Mrd. Euro) sind insbesondere die **Forderungen an Kunden** (+ 5,0 Mrd. Euro auf 132,3 Mrd. Euro) und die Anlagen in **Wertpapieren** gestiegen (+ 4,0 Mrd. Euro auf 82,4 Mrd. Euro). Auf der Passivseite haben sich die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** erhöht (+ 10,9 Mrd. Euro auf 129,4 Mrd. Euro). Stichtagsbezogen verzeichneten die **Kundeneinlagen** einen leichten Rückgang (– 0,4 Mrd. Euro auf 77,4 Mrd. Euro). Ebenfalls reduzierten sich die **verbrieften Verbindlichkeiten**, die mit 106,7 Mrd. Euro ausgewiesen werden (– 4,8 Mrd. Euro).

Den zum 30.6.2006 leicht ermäßigten **Eigenmitteln** (– 0,2 Mrd. Euro auf 16,6 Mrd. Euro) wurden zum 1.7.2006 320 Mio. Euro zugeführt. Es handelt sich hierbei um die 2. Tranche der im vergangenen Jahr beschlossenen Kapitalerhöhung. Unter Berücksichtigung dieser Zuführung betrug die **Kernkapitalquote** 7,5 Prozent, die **Eigenmittelquote** lag bei 10,5 Prozent.

Kontakt:

Bayerische Landesbank
Corporate Center
Bereich Presse & Media Relations
Brienner Straße 18
80333 München
Telefon +49 89 2171-27176
Telefax +49 89 2171-21332
E-Mail: presse@bayernlb.de
Internet: www.bayernlb.de



Unterzeichner für die Bayerische Landesbank

München, den 28. März 2007
